

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
»Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband« vom 02.11.2021**

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Verbandssatzung des »Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband« vom 02.11.2021 beschlossen:

**Artikel 1 – Änderung der Anlage der Satzung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (in alphabetischer Reihenfolge):

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel  
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)  
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen  
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg  
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)  
Einheitsgemeinde Stadt Klötze  
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel  
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde  
Einheitsgemeinde Hansestadt Werben (Elbe)

Gemeinde Stadt Arneburg  
Gemeinde Dähre  
Gemeinde Flecken Diesdorf  
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land  
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

**Artikel 2 – Änderung der Hauptsatzung**

**§18 Öffentliche Bekanntmachungen** wird wie folgt neugefasst:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen auf der Internetseite des Zweckverbands unter [www.altmark.de](http://www.altmark.de) im Bereich „Service/Ueber-uns“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. In den Amtsblättern der beiden altmärkischen Landkreise wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der

jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Verbandes zugänglich gemacht.

2. Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt, der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung auf Internetseite des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes unter [www.altmark.de](http://www.altmark.de) im Bereich „Service/Ueber-uns“ bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Hauptausschusses oder bei schriftlichen und elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet im Bereich „Service/Ueber-uns“ auf der Webseite [www.altmark.de](http://www.altmark.de) bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

### Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 13.12.2022

gez. Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin

